

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch=lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band.

(Ausgegeben den 11. Dez. 1930.)

6. Stück.

Inhalt:

- N^o 9. Verordnung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1930, betreffend Einberufung der 30. ordentlichen Landessynode.
- N^o 10. Verzeichnis der Abgeordneten zur 30. ordentlichen Landessynode.
- N^o 11. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1930, betreffend Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen.
- N^o 12. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 2. Dezember 1930, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nachrichten.

N^o 9.

Verordnung, betreffend Einberufung der 30. ordentlichen Landessynode.
Oldenburg, den 2. Dezember 1930.

Der Oberkirchenrat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die 30. ordentliche Landessynode auf
Dienstag, den 6. Januar 1931
einberufen und an diesem Tage vormittags 10¹/₂ Uhr
durch einen öffentlichen Gottesdienst in der St. Lambertikirche in Oldenburg eingeleitet wird.

Die Verhandlungen finden im Landtagsgebäude statt.

Am Sonntag den 4. Januar 1931 ist nach § 78 der Kirchenverfassung in allen Kirchen im Gottesdienst auf die Bedeutung der Landessynode hinzuweisen und ihrer fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, 1930 Dezember 2.

Oberkirchenrat.

- D. Dr. Tilemann.

R u ft.

N^o. 10.

Verzeichnis der Abgeordneten zur XXX. Landessynode.

1. Gewählte.

I. Kreis Oldenburg.

1. Kirchenrat Bud, Oldenburg, Peterstraße 29,
2. Pfarrer Dr. Schütte, Oldenburg-Osternburg, Cloppenburgstr. 35,
3. Pfarrer Hollje, Ohmstedde,
4. Staatsminister z. D. Weber, Oldenburg, Hindenburgstr. 25,
5. Rechtsanwalt Dr. Rogge, Oldenburg, Gartenstr. 13,
6. Obertelegrapheninspektor Wintermann, Oldenburg-Osternburg, Uferstr. 20,
7. Landwirt Georg Bruns, Oldenburg-Eversten, Eichenstr. 56,

8. Gütervorsteher a .D. Peter van Wirdum, Rastede,
9. Landwirt Diedrich Boedeker, Wehnen.

II. Kreis Ammerland.

10. Pfarrer Chemnitz, Westerstede,
11. Gutsbesitzer Hans Dellien, Süd-Edewecht,
12. Organist Blohm, Wiefelstede,
13. Kaufmann Friedrich Wilhelm Meyer, Apen.

III. Kreis Barel.

14. Kirchenrat Gießelmann, Barel,
15. Landwirt G. Lufs, Schweiburg,
16. Brauereibesitzer H. Sagemüller, Kranenkamp, Gemeinde Bodhorn.

IV. Kreis Jever.

17. Pfarrer Allihn, Wiarden,
18. Pfarrer Logemann, Sengwarden,
19. Landwirt Theodor Drantmann, Quanens, Gemeinde Wiefels,
20. Gemeindevorsteher Julius Hinrichs, Minßen.

V. Kreis Rüstingen.

21. Pfarrer Harms, Rüstingen-Bant, Börsenstr. 127,
22. Bürodiener Paul Ridels, Rüstingen, Bremerstr. 73,
23. Rektor Franz Degen, Rüstingen, Blumenstr. 17,
24. Zimmerer Folkert Kemmers, Rüstingen, Genossen-
schaftsstr. 74,
25. Maschinenbauer Maximilian Medrow, Rüstingen,
Müllerstr. 17.

VI. Kreis Butjadingen.

26. Pfarrer Stölting, Nordenham,
27. Landwirt J. J. Ruck, Waddens,
28. Rektor Ludwig Warner, Nordenham.

VII. Kreis Brake.

- 29. Kirchenrat Ramsauer, Dedesdorf,
- 30. Landmann August Töllner, Colmar bei Strüdhäusen,
- 31. Rentner Ludwig Weser, Brake.

VIII. Kreis Elsfleth.

- 32. Pfarrer Friedrichs, Oldenbrok,
- 33. Landwirt B. Bulling, Buzghausen, Gemeinde Barde-
wisch.

IX. Kreis Delmenhorst.

- 34. Kirchenrat Meyer, Delmenhorst,
- 35. Pfarrer Axen, Hasbergen,
- 36. Gemeindevorsteher Carl Heinken, Stuhr,
- 37. Rentner Heinrich Rodiek, Hude,
- 38. Landwirt Bernhard Auffarth, Ganderkesee,
- 39. Landwirt Heinrich Lange, Moorweide, Gemeinde
Schönemoor.

X. Kreis Wildeshausen.

- 40. Pfarrer Bulling, Wildeshausen.
- 41. Gemeindevorsteher Ahrens, Großentneten,
- 42. Hofbesitzer H. Schwarte, Wulfenau, Post Dinklage.

2. Vom Oberkirchenrat ernannte
Mitglieder.

- 43. Kirchenrat Pfarrer em. Wilkens, Oldenburg, Moltke-
str. 19,
- 44. Studienrat Brueckner, Delmenhorst, Bahnhofstr. 36,
- 45. Verbandsdirektor Junge, Oldenburg, Meinardus-
str. 48,
- 46. Bürgermeister Dr. Müller, Jever.

№. 11.

Bekanntmachung, betreffend Vermeidung von kirchlichen Doppel-
besteuerungen.

Oldenburg, 1930 Dezember 2.

Zur Vermeidung kirchlicher Doppelbesteuerungen in den Gebieten mehrerer Landeskirchen sind innerhalb des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes Richtlinien vereinbart, die den Kirchengemeinden nachfolgend zur Kenntnis gebracht werden.

Den Richtlinien ist, nötigenfalls im Wege des Nachlasses aus Billigkeitsgründen, zu entsprechen. In Zweifelsfällen ist an den Oberkirchenrat zu berichten.

Oldenburg, 1930 Dezember 2.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Ru st.

Leitsätze

für die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen.

Die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vereinbaren, für die kirchliche Besteuerung die nachstehenden Leitsätze künftig nach Möglichkeit, insbesondere bei einer allgemeinen Regelung von Kirchensteuerfragen, zur Geltung zu bringen und bis zu einer solchen Regelung ihre Anwendung tunlichst auf dem Wege des kirchlichen Steuer selbstverwaltungsrechts (z. B. durch Erlaß, Stundung) anzustreben.

I. Allgemeines.

1. Natürliche Personen sollen, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen (Ziff. 6, 7 und 12) etwas

anderes zulässig ist, grundsätzlich nur dann in einem Kirchengebiet zur Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) herangezogen werden, wenn sie dort einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Ein Kirchensteuerpflichtiger wird an einem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in einer Kirchengemeinde innerhalb eines anderen, dem Kirchenbund angeschlossenen Kirchengebiets einen Wohnsitz hat.

II. Zuschläge zu Reichssteuern.

3. Ist eine Person infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird sie in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jede Wohnsitzkirchengemeinde entfällt, unbeschadet abweichender innerkirchlicher Verteilung, ein gleicher Bruchteil; die Bruchteile werden jedoch durch Vereinbarung abweichend festzusetzen sein, wenn bei der Verteilung nach der Zahl der Wohnsitze mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthalts oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Wohnsitzes sich wesentliche Härten ergeben.

4. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalandervierteljahres aus. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind auf Antrag zurückzuerstatten.

5. Für die Auslegung der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 62 Abs. 1 und 63) maßgebend, soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts gilt.

III. Zuschläge zu den Landes- und Gemeinde- steuern.

6. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

7. Werden Zuschläge nach Ziffer 6 auch von außerhalb des Kirchengebiets Wohnhaften erhoben, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat ihrerseits die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitzkirchengemeinde nicht übersteigt.

Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichsteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebiets gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

IV. Sonstige Kirchensteuern.

8. Die Bestimmungen zu II und III finden sinngemäß Anwendung für Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

V. Besteuerung in den Grenzgemeinden.

9. Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) ver-

schiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung.

10. Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sollen für die Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend sein, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

VI. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

11. Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer Beistand.

12. Abweichungen im allgemeinen oder für einzelne Fälle bleiben der Vereinbarung der beteiligten oberen Kirchenbehörden vorbehalten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Steuerpflicht auf Grund der in Preußen noch geltenden älteren Steuerordnungen berührt wird.

N^o 12.

Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1930 Dezember 2.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II, Seite 258) angeordnete Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vergl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt III, Seite 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke der Inneren Mission in unserem Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Weihnachten und Innere Mission sind in hohem Maße aufeinander angewiesen, denn die Gottesliebe, die am Weihnachtsfeste verkündigt wird, soll die Menschenliebe wecken, welche in ihrer Weise auszuüben die Innere Mission von dem Heilande der Menschen übernommen hat. Sie sorgt darum auch in unserm Lande für die kraftlos und alt gewordenen Mitchristen im Waldheim „Abendfrieden“, für die Gefährdeten und Gefallenen in dem Erziehungshause „to Hus“ und durch den Verein der Freundinnen junger Mädchen für die vielen arbeitslos und heimatlos gewordenen Jungen und Alten, die durch unsre Herbergen gehen, und an manchen andern Stellen der Not. Je größer die allgemeine Verarmung wird, desto stärker klopft diese Not auch an die Türen der Inneren Mission und ruft alle, die helfen wollen und noch helfen können, zu Gaben und Opfern brüderlicher Liebe auf. — Aber auch die Glaubensgenossen in unsrer inländischen Diaspora sollen ihren Anteil an unsrer Weihnachtsgabe haben. Was sie für sich und ihre Kinder entbehren müssen, ist evangelischer Gottesdienst mit Glödenläuten und Orgelklang und evangelischer Schulunterricht. In der Nähe des Küstenkanals, besonders in Schwaneburg, Camperfehn und Sedelsberg, haben sich größere Gruppen evangelischer Siedler und Arbeiter gesammelt, die selber um ihr Durchkommen zu ringen haben und doch die Befriedigung ihrer konfessionellen Bedürfnisse nicht entbehren mögen. Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß ihnen Schule und Kapelle gebaut werden, wenn die Mittel zusammenkommen. —

Aber auch in mancher anderen Richtung ergehen die Bitten aus unsrer münsterländischen Diaspora, z. B. die Predigtreisen zu vermehren, ihnen Gesangbücher zu senden und für Erteilung von Religions- und Konfirmandenunterricht usw. einzutreten. Und es ist deutlich erkennbar, daß das berechtigte Verlangen nach Berücksichtigung der kirchlichen und evangelischen Wünsche im Steigen begriffen ist. Darum dürfen sich unsre Gemeinden, die an der Quelle der göttlichen Segnungen leben, solchen Bitten zum Weihnachtsfeste nicht entziehen. —

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind spätestens bis zum 3. Januar 1931 auf das Postscheckkonto des Oberkirchenrats (Hannover 4381) zu überweisen oder einzusenden.

Oldenburg, 1930 Dezember 2.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u f t.

Nachrichten.

Der Hilfsprediger Ibbeken in Ohmstedt ist gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Bardenfleth ernannt worden.

Eingeführt sind:

am 7. September 1930 der Bilanzprediger H i n r i c h s in das Pfarramt zu Altenesch,

am 21. September 1930 der Vakanzprediger Biel-
feld in das Pfarramt zu Schweiburg,

am 2. November 1930 der Pfarrer Volkers in
das 1. Pfarramt zu Ganderkesee,

am 2. November 1930 der Pfarrer Kirchner in
das Pfarramt zu Hammelwarden,

am 9. November 1930 der Hilfsprediger Jbbeken
in das Pfarramt zu Bardenfleth.

Der Bilder-Katechismus von Prof. D. R.
Schäfer, der kürzlich im Stiftungsverlag in
Potsdam als Neudruck in 121—140 Tausend erschie-
nen ist, wird zu Beginn des Konfirmandenunterrichtes
aufs neue empfohlen. Die Schulausgabe kostet einzeln
1,20, die Volksausgabe 0,85 *R.M.*, in Partien weniger.

Schneider, Kirchliches Jahrbuch. Jahr-
gang 1930, ist bei Bertelsmann, Gütersloh
erschienen und kostet gebunden 20 *R.M.*

Der Finkensteiner Bund, Geschäftsstelle Kassel-
Wilhelmshöhe, Kasenallee 77, gibt heraus: „Das
Quempas=Heft, Auslese deutscher Weihnachts-
lieder, von Lic. Wilhelm Thomas und Dr. Konrad
Ameln herausgegeben. Bärenreiter-Verlag, Kassel, Stk.
90 Pfg., 20 Stk. je 65 Pfg. usw.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rund-
schreiben zugegangen:

1930

Inhaltsangabe:

September 5. Theologischer Fortbildungskursus.

„ 24. Reichshilfe und Ledigenzuschlag.

- Oktober 9. Wohlfahrtsammlung.
 „ 10. Wahlen zur Landesynode.
 „ 28. Kollekte für to Hus.
 November 14. Behandlungsvorschriften für Glodenge-
 läute.
 „ 18. Kollekte am Totensonntag für die Na-
 tionalstiftung.
 „ 25. Aufwertung von Hypotheken und Geld-
 gerechtigkeiten.
 „ 26. Einzahlung von Kollektengeldern.
-